



AMTSBLATT DER STADT ISSELBURG

43. Jahrgang
Ausgabe 2/2018
Erscheinungstag: 15.01.2019

INHALTSÜBERSICHT

46419 Isseburg, 15.01.2019

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Europawahl 2019 – Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters	2
2	Bauleitplanung der Stadt Isseburg	
2a	„Feuerwehrgerätehaus Isseburg“ 1. Änderung des Bebauungsplanes Isseburg Nr. 8 „Ortskern“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch	9
2b	Ortsteil Anholt, Pater-Welty-Straße 2, 4, 4a und 6 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Anholt BO 2 „Tichelbruch“ für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Anholt, Flur 4, Flurstücke 2043, 2044, 2045 und 848 gemäß § 13 Baugesetzbuch	11
2c	7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Heelden Nr. 1 für den Bereich des Grundstückes Gemarkung Heelden, Flur 3, Flurstück 595 gemäß § 13 Baugesetzbuch	13
2d	Ferien- und Freizeitanlage Wolfssee, Ortsteil Vehlingen 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isseburg analog zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vehlingen Nr. 4 „Ferien- und Freizeitanlage Wolfssee“	15
2e	Ferien- und Freizeitanlage Wolfssee, Ortsteil Vehlingen Aufstellung des Bebauungsplanes Vehlingen Nr. 4 analog zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isseburg	17
3	Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport, Kultur und Soziales am 23.01.2019	19

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 1 - Minervastraße 12, 46419 Isseburg zu beziehen.
Abonnementbestellungen sind nicht möglich

Landeswahlleiter

Europawahl 2019 Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters Bek. d. Landeswahlleiters v. 11. Dezember 2018 - 11 - 35.06.04 -

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Bundesregierung hat Sonntag, den 26. Mai 2019, als Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die 9. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland bestimmt (BGBl. I S. 1646). Daher fordere ich gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 der Europawahlordnung (EuWO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) - nunmehr auf, **Wahlvorschläge** möglichst **frühzeitig einzureichen**.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Geltungsbereich der Wahlvorschläge

Für die Europawahl können gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 852), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116), Listenwahlvorschläge für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden.

2. Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft bzw. treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG). Im Falle von Listen für einzelne Länder können die Wahlvorschlagsberechtigten in jedem Land nur eine Liste einreichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EuWG).

3. Einreichung der Wahlvorschläge

Die gemeinsamen Listen für alle Länder und die Listen für das Land Nordrhein-Westfalen müssen bis spätestens zum 83. Tag vor der Wahl,

dem **4. März 2019, 18.00 Uhr**

beim
Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden)

eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG).

Landeswahlleiter

5.2

Die Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber hierzu gewählt worden sein (§ 10 Abs. 1 und 7 EuWG).

In einer gemeinsamen Liste für alle Länder können Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 2 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste derselben/desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie/er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 3 EuWG).

Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solche bzw. solcher benannt werden. Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 Satz 5 EuWG). Sie ist nach dem Muster der Anlage 15 EuWO abzugeben (§ 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO).

6. Vertreter- und Mitgliederversammlungen

6.1

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertreterinnen und -vertretern oder von Vertreterinnen und Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber für die Europawahl gewählt worden ist (§ 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 EuWG).

6.2

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertreterinnen und -vertretern oder von Vertreterinnen und Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die nach der Satzung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist (§ 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 EuWG).

Die Vertreterinnen und Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind (§ 10 Abs. 2 Satz 3 EuWG).

6.3

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerbern sowie ggf. der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber für eine **gemeinsame Liste für alle Länder** und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 7 EuWG).

Landeswahlleiter

Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 9 Abs. 4 Satz 1 EuWG und § 32 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EuWO).

7.2

Eine **gemeinsame Liste für alle Länder** ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet wie vorstehend angegeben zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden ist, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 9 Abs. 4 Satz 2 EuWG, § 32 Abs. 2 Satz 4 und 5 EuWO).

8. Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind,

8.1

müssen außerdem von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

8.1.1

gemeinsame Listen für alle Länder von 4 000 Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 5 Satz 2 EuWG),

8.1.2

Listen für das Land Nordrhein-Westfalen von 2 000 Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 5 Satz 1 EuWG).

8.2

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWO):

8.2.1

Die Formblätter für gemeinsame Listen für alle Länder werden auf Anforderung vom Bundeswahlleiter, für **Listen für das Land Nordrhein-Westfalen** vom **Landeswahlleiter kostenfrei geliefert**. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird,

Landeswahlleiter

zeichnerin bzw. der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die Zweite bzw. der Zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Abs. 6 EuWG).

Soweit im Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständigen Bundeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 4 EuWG i.V.m. § 27 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 und 3 BWG).

10. Anlagen zum Wahlvorschlag

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Erstausfertigung des Wahlvorschlages (s. Nr. 4) gemäß § 32 Abs. 4 EuWO als Anlagen beizufügen

10.1 in jedem Fall:

10.1.1

Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 EuWO, dass sie ihrer **Aufstellung zustimmen** und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin und Bewerber oder Ersatzbewerberin und Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben, und die **Versicherung an Eides statt**, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind (§ 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO);

10.1.2

bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern **Bescheinigungen** der Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 EuWO, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber **wählbar** sind (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO).

Für Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder der Ersatzbewerberin bzw. des Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Bundesministerium des Innern zu beantragen (§ 32 Abs. 6 EuWO). Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenlos erteilt;

10.1.3

bei Bewerberinnen, Bewerbern, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

10.1.3.1

eine **Bescheinigung** der zuständigen deutschen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16A EuWO, dass die Unionsbürgerin bzw. der Unionsbürger dort

Landeswahlleiter

person und nur dann **geändert** werden, wenn eine Bewerberin, ein Bewerber, eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 10 EuWG vorgeschriebene Aufstellungsverfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der erneuten Sammlung von Unterstützungsunterschriften nach § 9 Abs. 5 EuWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 12 Abs. 1 EuWG).

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **zurückgenommen** werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein nach § 9 Abs. 5 EuWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 12 Abs. 2 EuWG).

12. Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom **Bundeswahlleiter** geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Bundeswahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 13 Abs. 1 EuWG).

12.1

Gemäß § 13 Abs. 2 EuWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn

12.1.1

die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 EuWG fehlt;

12.1.2

die nach § 9 Abs. 4 und 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nach § 9 Abs. 5 EuWG fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden;

12.1.3

die nach § 11 Abs. 1 EuWG erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist;

12.1.4

die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a, 1b, 1c, 2 und 4 EuWG erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

12.2

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages gemäß § 14 EuWG ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 3 EuWG).

12.3

Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages den Bundeswahlausschuss anrufen (§ 13 Abs. 4 EuWG).

Landeswahlleiter

vor der Wahl am 19. März 2019 ab. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und der Bundeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 4 EuWG). Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bundeswahlausschuss einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Telefax als gewahrt (§ 35 Abs. 1 EuWO).

13.8

In der Beschwerdesitzung sind die erschienenen Beteiligten zu hören (§ 14 Abs. 4 Satz 3 EuWG).

Der Bundeswahlleiter lädt den/die Beschwerdeführer/in/nen und die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge zu der Beschwerdeverhandlung des Bundeswahlausschusses ein und gibt ihnen Gelegenheit zur Äußerung (§ 35 Abs. 2 EuWO).

Die Beschwerdeentscheidung muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl, und damit dem 4. April 2019, getroffen werden (§ 14 Abs. 4 Satz 5 EuWG).

13.9

Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Abs. 1 EuWG zurück, kann die Partei oder sonstige politische Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, also spätestens bis zum 68. Tag vor der Wahl, dem 19. März 2019, Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben. Die Beschwerde hemmt die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum 52. Tag vor der Wahl, dem 4. April 2019. Der Bundeswahlausschuss kann durch Änderung seiner Entscheidung der Beschwerde abhelfen (§ 14 Abs. 4a EuWG).

13.10

Der Bundeswahlleiter macht die vom Bundeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) spätestens am 48. Tag vor der Wahl, dem **8. April 2019**, öffentlich bekannt (§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO analog).

14. Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge

14.1

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der gemeinsamen Listen für alle Länder werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden (Anschrift s. Nr. 3., Email-Adresse: post@Bundeswahlleiter.de).

Es handelt sich um Vordrucke nach den Mustern der

- Anlage 13 (zu § 32 Abs. 1 EuWO): Gemeinsame Liste für alle Länder
- Anlage 14 (zu § 32 Abs. 3 EuWO): Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (s. hierzu auch Nr. 15.3)
- Anlage 14A (zu § 32 Abs. 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung einer Unionsbürgerin/eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde (Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften)

Landeswahlleiter

Wählbarkeit für Unionsbürger/innen

- Anlage 16B (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2b EuWO): Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin/eines Unionsbürgers gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c EuWG
- Anlage 17 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO): Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen für die Liste für ein Land
- Anlage 19 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Listenbewerber/innen und Ersatzbewerber/innen

14.3

Vordrucke nach Anlage 14 EuWO (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der Anforderung der Vordrucke sind von Parteien deren Name und die Kurzbezeichnung, von sonstigen politischen Vereinigungen der Name und das etwaige Kennwort anzugeben.

MBI. NRW. 2018 S. XXX



Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Isselburg

Bauleitplanung der Stadt Isselburg
„Feuerwehrgerätehaus Isselburg“

1. Änderung des Bebauungsplanes Isselburg Nr. 8 „Ortskern“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier:

- 1.) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- 2.) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 3.) Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Isselburg beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Isselburg Nr. 8 „Ortskern“ für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Anholt, Flur 11, Flurstück 376 tlw., sowie Gemarkung Anholt, Flur 4, Flurstücke 708, 766, 709, 806 und 703 tlw.
2. Der Rat der Stadt Isselburg beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
3. Der Rat der Stadt Isselburg beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

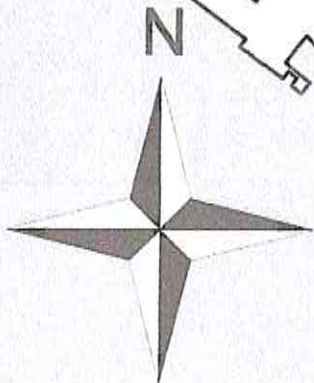
Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die v.b. Beschlüsse des Rates der Stadt Isselburg werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Isselburg, den 04.01.2019

STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister

- Carbanje -



Stadt Isseburg
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Isseburg
Nr. 18

Maßstab: 1:1.000
Bearbeiter: Drees
Datum: 14.11.2018

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



11

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Isselburg

Bauleitplanung der Stadt Isselburg (Ortsteil Anholt, Pater-Welty-Straße 2, 4, 4a und 6)

**2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Anholt BO 2 „Tichelbruch“ für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Anholt, Flur 4, Flurstücke 2043, 2044, 2045 und 848, gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Der Rat der Stadt Isselburg beschließt die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Anholt BO 2 für den Bereich der Grundstücke, Gemarkung Anholt, Flur 4, Flurstücke 2043, 2044, 2048, 848 gemäß § 13 a BauGB.

Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche.

- 2.) Der Rat der Stadt Isselburg beschließt, die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

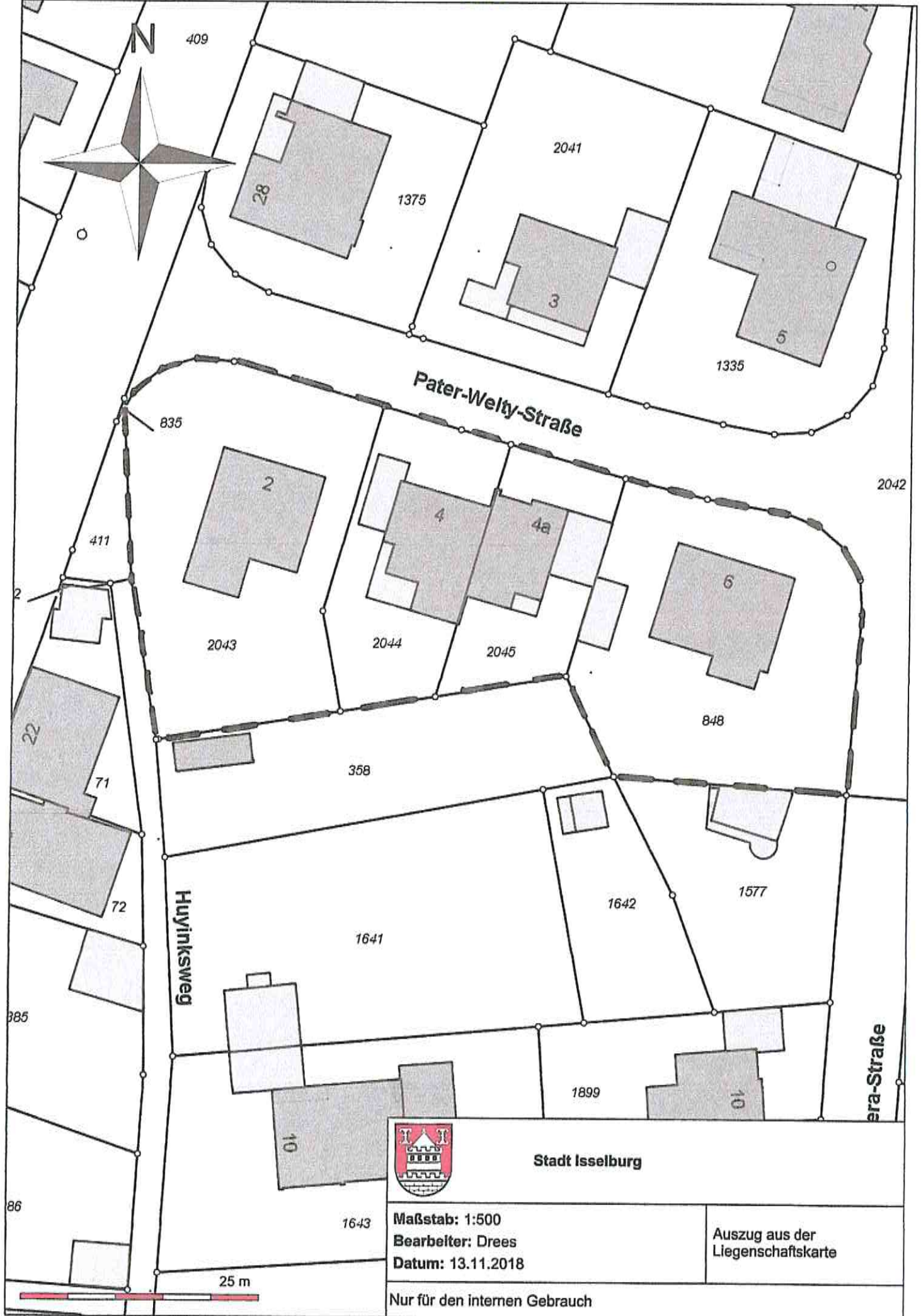
Die v.b. Beschlüsse des Rates der Stadt Isselburg werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Isselburg, den 04.01.2019

STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister

- Carbanje -







13

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Isselburg

Bauleitplanung der Stadt Isselburg (Ortsteil Heelden, Feldstraße 23)

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Heelden Nr. 1 für den Bereich des Grundstückes Gemarkung Heelden, Flur 3, Flurstück 595, gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Der Rat der Stadt Isselburg beschließt die Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Heelden Nr. 1 für den Bereich des Grundstückes, Gemarkung Heelden, Flur 3, Flurstück 595, gemäß § 13 a BauGB.

Die Änderung beinhaltet die

- Erhöhung der Geschossflächenzahl von 0,5 auf 0,6,
 - Erweiterung der überbaubaren südöstlichen Grundstücksgrenze um 3,0 m,
 - Zulässigkeit einer zweigeschossigen Bauweise,
 - Zulässigkeit von vier Wohneinheiten,
 - Dachneigung von 30 Grad und
 - die maximale Gebäudehöhe von 8,50 m.
- 2.) Der Rat der Stadt Isselburg beschließt, die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die v.b. Beschlüsse des Rates der Stadt Isselburg werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Isselburg, den 04.01.2019

STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister

- Carbanje -



14



Stadt Isseburg
Geltungsbereich 7. vereinfachte Änderung BP
Heelden Nr. 1

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Drees

Datum: 08.11.2018

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



15

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Isselburg

Bauleitplanung der Stadt Isselburg
(Ferien- und Freizeitanlage Wolfssee, Ortsteil Vehlingen)

92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg analog zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vehlingen Nr. 4 „Ferien- und Freizeitanlage Wolfssee“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Stadt Isselburg beschließt die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg analog zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vehlingen Nr. 4 für das Grundstück Gemarkung Vehlingen, Flur 3, die Flurstück 453, (Am Wolfssee 1 A) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die v.b. Beschlüsse des Rates der Stadt Isselburg werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Isselburg, den 07.01.2019

STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister

- Carbanje -



N

Pasche Berg

Am Wolfessee

In der Mint



Stadt Isselburg
Geltungsbereich 92. Änderung FNP / BP Vehlingen
Nr. 4

Maßstab: 1:2.500
Bearbeiter: Drees
Datum: 07.01.2019

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

100 m



Nur für den internen Gebrauch



17

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Isselburg

Bauleitplanung der Stadt Isselburg
(Ferien- und Freizeitanlage Wolfssee, Ortsteil Vehlingen)

Aufstellung des Bebauungsplanes Vehlingen Nr. 4 analog zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Stadt Isselburg beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Vehlingen Nr. 4 analog zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg für das Grundstück Gemarkung Vehlingen, Flur 3, Flurstück 453, (Am Wolfssee 1 A) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die v.b. Beschlüsse des Rates der Stadt Isselburg werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Isselburg, den 07.01.2019

STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister

- Carbanje -



N

Pasche Berg

Am Wolfsee

In der Mint



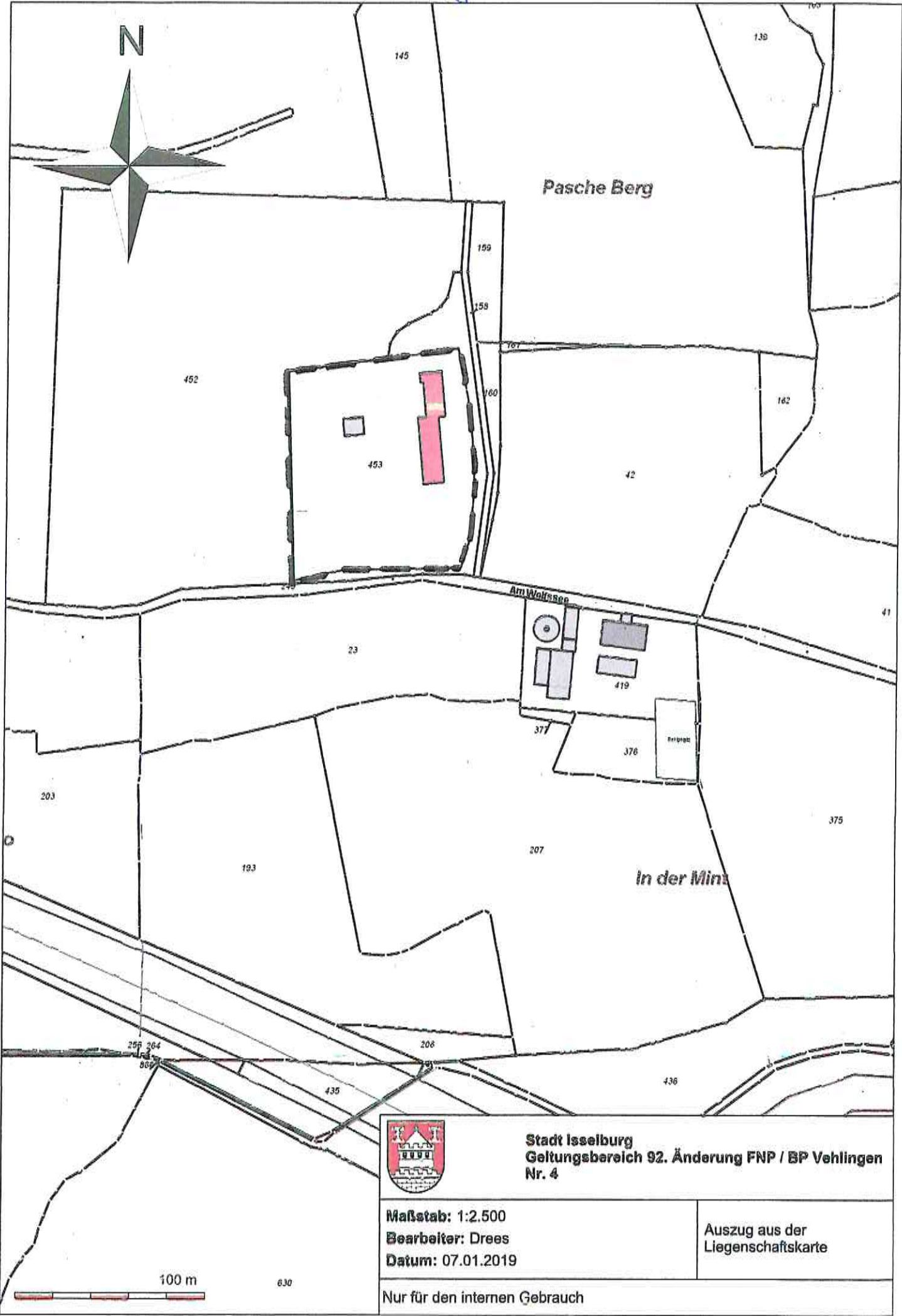
Stadt Isselburg
Geltungsbereich 92. Änderung FNP / BP Vehlingen
Nr. 4

Maßstab: 1:2.500
Bearbeiter: Drees
Datum: 07.01.2019

Auszug aus der
Liegenchaftskarte

100 m

Nur für den internen Gebrauch



STADT ISSELBURG

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales
am Mittwoch, 23.01.2019, um 17:30 Uhr
in der Mensa der Verbundschule der Stadt Isselburg.

A. Öffentlicher Teil

- 1 Niederschrift der Sitzung vom 14.11.2018
- 2 Bekanntgabe der in der Sitzung am 14.11.2018 gefassten
Beschlüsse sowie Bericht über deren Durchführung
- 3 Feststellung von Ausschließungsgründen zu
Tagesordnungspunkten (§ 31 GO NRW)
- 4 Raumbedarf am Hauptstandort Grundschulverbund Isselschule - Bericht des Schulleiters
Drucksache: 236/2018
- 5 Anmeldestand der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen der städtischen
Grundschulen zum Schuljahr 2019/2020
Drucksache: 235/2018
- 6 Erweiterung der OGS- / VHTS-Betreuungsräume am Hauptstandort des
Grundschulverbundes Isselschule
Drucksache: 237/2018
- 7 Entwicklung der Schülerzahlen an den städtischen Schulen (Stand Dezember 2018)
Drucksache: 222/2018
- 8 Beförderung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf - hier: Rückfahrt
von der offenen Ganztagschule als Entscheidung im Einzelfall
Drucksache: 238/2018
- 9 Vergabe von Ingenieurleistungen zur Deckung des Raumbedarfes an der Grundschule
Werth
Drucksache: 233/2018
- 10 Antrag auf Errichtung und Co-Finanzierung eines Mehrgenerationen-Bewegungsparks
Drucksache: 7/2019
- 11 Kooperation zwischen dem Ärztenetz BOHRIS e.V., den Städten Bocholt, Rhede,
Isselburg und weiteren Partnern
Drucksache: 234/2018
- 12 Prioritätenliste für Investitionsmaßnahmen und Investitionszuschüsse im Bereich Sport -
Stand Januar 2019
Drucksache: 231/2018
- 13 Beratungen über den Haushalt 2019 für den Bereich des Ausschusses für Jugend,
Schule, Sport, Kultur und Soziales
Drucksache: 204/2018
- 14 Anfragen und Mitteilungen

B. Nichtöffentlicher Teil

- 15 Niederschrift der Sitzung vom 14.11.2018
- 16 Beratungen über den Haushalts 2019 für den Bereich des Ausschusses für Jugend,
Schule, Sport, Kultur und Soziales
Drucksache: 227/2018
- 17 Anfragen und Mitteilungen

Isselburg, 09.01.2019

Michael Carbanje
Bürgermeister